

Satzung

Präambel

Nicht alle Menschen haben ihr tägliches Brot - und doch gibt es Lebensmittel im Überfluss. Die **Tafel Bad Bergzabern e.V.** bemüht sich hier um einen Ausgleich. Ziel des Vereins ist es, qualitativ einwandfreie Lebensmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, an Menschen in Not zu verteilen und das Selbstbewusstsein sowie die Eigenverantwortung der betroffenen Menschen und Familien zu stärken. Diese Anliegen und Ideen sollen zu umsetzbaren Konzepten gebündelt und öffentlich vertreten werden. Dazu hat sich die Tafel Bad Bergzabern als eingetragener Verein gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Tafel Bad Bergzabern e.V.*
Er hat seinen Sitz in Bad Bergzabern und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das gemeinsame Logo der TAFEL Deutschland wird im Schriftzug geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Die Tafel Bad Bergzabern e.V. will u. a. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs zu sammeln und bedürftigen Personen i.S.d. § 53 der Abgabenordnung, wie z.B. Obdachlosen, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Waisen usw. zuzuführen.
Der Verein wird darüber hinaus versuchen, durch längerfristigen Kontakt zu den Begünstigten diese im persönlichen und sozialen Bereich zu festigen, so dass ein Angewiesensein dieses Personenkreises auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht erforderlich ist.
Er unternimmt weitere soziale und mildtätige Initiativen, koordiniert und setzt Hilfen für Familien um, z.B. Kinderbetreuungsprogramme, Lehrküche, gesunde Ernährung.
Der Verein will dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Dieses soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Unterhaltung von Ausgabestellen für den täglichen Bedarf, insbesondere im Lebensmittelbereich, dazu unterhält er die *Tafel Bad Bergzabern e.V.*
- Praxisnahe, interkulturelle Ernährungsberatung,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Ernährung beraten und unterstützen,
- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
- die Förderung der Jugend durch Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten
- die Förderung der Aktivitäten der Vereine und Organisationen im Bereich der Erwachsenen- und Jugendarbeit
- die Koordination der Zusammenarbeit von örtlichen Vereinen, Organisationen und der Bevölkerung für gemeinsame Interessen,
- die Förderung, Pflege und Erhaltung von Traditionen, des Brauchtums und Kulturwerten sowie Essgewohnheiten,
- die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Körperschaften und Verbänden,

- Förderung der sozialen Begleitung von Familien, Kindern und Jugendlichen,
- die ideelle und materielle Unterstützung der Vereine und Organisationen mit gleicher Zielsetzung
- der nationale und internationale Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- die Unterhaltung von Spielzeug-/Kleiderkammern,
- die künstlerische Erstellung von Dekorationen und sonstigen schmückenden Elementen,
- die Förderung von Freizeitaktivitäten,
- die Heranführung von Jugend und Familien an die verschiedensten Bewegungs- und Sportaktivitäten,
- die Erstellung von Radio-/Fernsehspots, z. B. über Kinder und Jugendprobleme,
- die Förderung und Pflege von Gesang und gesprochenem Wort z.B. durch Lese- und Singwettbewerbe,
- Erarbeitung eines interaktiven Internetauftritts,
- Bildung und Unterhaltung von Netzwerken, die dem Vereinszweck dienlich sind.

Der Verein ist offen für wissenschaftliche und praktische Mitarbeit. Publikationen und die gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen der Zielerreichung des Vereins dienen.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, soll dieser als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Tafel Bad Bergzabern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff.). Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel und Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks.

Die Vereinsmitglieder werden wie folgt geführt:

a) ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen. Sie zahlen einen Mindestbeitrag. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

b) außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen die Vereinsinteressen mit einem Mindestbeitrag, sie sind stimmberechtigt und nicht wählbar.

c) fördernde Mitglieder

kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Politische Parteien können als Fördermitglied aufgenommen werden.

d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; sie sind von der Beitragszahlung befreit. Das einzelne Mitglied kann freiwillige Beiträge über den Mindestbeitrag hinaus frei festlegen.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Jede Mitgliedsaufnahme ist schriftlich/elektronisch zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Mitgliedsantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den gestellten Aufgaben aktiv mitzuwirken. Mit der Mitgliedschaft verpflichten sie sich, die Ziele und Bestrebungen der Tafel zu unterstützen. Sie verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins bestehen nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Austritt aus dem Verein. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Organisation
- durch Ausschluss wegen schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses an das betroffene Mitglied möglich, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- durch Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und findet mindestens alle zwei Jahre im 2. Quartal statt.

2. Während dieser Versammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen muss durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort und Zeit und der Tagesordnung erfolgen. Einer form- und fristgerechten Einladung ist auch durch rechtzeitigen Aushang in den Räumlichkeiten der Tafel Bad Bergzabern Genüge getan. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde. Im Übrigen müssen die Tagesordnungspunkte so benannt werden, dass der Inhalt des Beratungsgegenstandes ersichtlich ist.

5. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Wahl oder Abwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Grundsätze und Zielsetzungen der Tätigkeiten des Vereins
- über sonstige Anträge
- die Auflösung des Vereins.

6. Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben werden muss.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

**1. Vorsitzendem,
zwei Stellvertreter/innen,
Schriftführer,
Kassenwart,**

Beisitzer (Die Anzahl der Beisitzer wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende. Sie/Er ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendersersatz und eine angemessene Vergütung (Ehrenamtschale) werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt.

Vorstandssitzungen können „online“ geführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich/elektronisch eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind..

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Weitere Regelungen bleiben der Mitgliederversammlung bzw. einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann, vorbehalten.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom/von der ersten Vorsitzenden unterschrieben werden müssen.

Der Vorstand kann Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

§ 11 Schiedsordnung

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands, die der Vorstand durch Beschluss aus seiner Mitte beruft, sowie aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV - System / in den EDV -Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, Schwerpunkte der Arbeit; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über die laufende Arbeit und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Verband deutscher Tafel e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse der Aktivitäten sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. An Kooperationspartner übermittelt der Verein bei Bedarf eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt. In der Mitgliederversammlung werden die Kooperationspartner genannt.

6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Tafeln

Bad Dürkheimer Tafel e.V.
Gaustr. 60
67098 Bad Dürkheim

Germersheimer Tafel e.V.
Waldstr. 15
76726 Germersheim

Landauer Tafel e.V.
Friedrich - Ebert - Str. 13
76829 Landau in der Pfalz

Neustadter Tafel e.V.
Gartenstr. 19
67433 Neustadt an der Weinstraße

Speyerer Tafel e.V.
Seekatzstr. 12
67346 Speyer

Wörther Tafel e.V.
In den Niederwiesen 7
76744 Wörth am Rhein

die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

3. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, wird der/die Vorsitzende zum Liquidator ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§47 ff.) über die Liquidation.

§14 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§15 Besondere Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig vorzunehmen, um z.B. die Befreiung der Körperschaftssteuer zu erhalten. Den Mitgliedern sind die Änderungen bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2018 beschlossen und treten sofort in Kraft.